

Entschließung 1388 (2004)¹

betr. das italienische Gesetz über den legitimen Verdacht

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege innerhalb eines vertretbaren Zeitraums und durch unabhängige, unparteiische Richter sowie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die gleiche Bedeutung misst sie der Gewaltenteilung bei, die eine Garantie für Demokratie bietet.
2. Sie verfolgt darum Veränderungen in der Organisation des Gerichtswesens in den Mitgliedstaaten des Europarats mit großer Aufmerksamkeit. Die im November 2002 erfolgte Verabschiedung des Gesetzes über den legitimen Verdacht, das nach seinem Verfasser „Cirami-Gesetz“ genannt wird, wurde vor diesem Hintergrund geprüft.
3. Das Cirami-Gesetz führte in die Strafprozessordnung den Begriff des legitimen Verdachts als Grund für den Antrag ein, eine Rechtssache von einem Gericht auf ein anderes zu übertragen. Der legitime Verdacht beruht auf „schwer wiegenden örtlichen Gegebenheiten, die geeignet sind, den Verlauf des Verfahrens zu beeinträchtigen“. Die Zahl der Ersuchen um eine Verfahrensverlegung wegen legitimen Verdachts ist unbegrenzt. Es genügt, weitere Gründe anzuführen, die mit bereits bekannten Tatbeständen zusammenhängen können, die bisher noch nicht geltend gemacht wurden.
4. Es genügt, sich auf einen legitimen Verdacht zu berufen, um bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung des Kassationshofs eine Aussetzung des Verfahrens zu erwirken. Kommt der Kassationshof zu dem Schluss, dass der legitime Verdacht begründet ist, hat er den Fall einem anderen Gericht zu übertragen, das anschließend das Verfahren ganz von vorn beginnen muss. Auch wenn der Kassationshof zu dem Ergebnis kommt, dass der legitime Verdacht unbegründet ist, muss das Verfahren, wenn einer der Richter während des Prozesses ersetzt wird, ganz von vorn beginnen.
5. Die Anwendung dieses Gesetzes hat die nachstehenden Folgen:
 - i. der Lauf der Gerechtigkeit wird verlangsamt, wo Italien doch schon mehrfach von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der übermäßigen Länge der dortigen Verfahren verurteilt wurde;
 - ii. der Fall wird dem „rechtmäßigen“ Richter aus den Händen genommen, und die Wahl des Richters bleibt praktisch dem Angeklagten überlassen;
 - iii. das Vertrauen in die gesamte Richterschaft wird untergraben, denn anders als bei der Anfechtung der Unparteilichkeit eines einzelnen Richters befleckt der legitime Verdacht den guten Ruf des gesamten Richterkollegiums;
 - iv. es entsteht Schaden am Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, da sich nur Angeklagte dieser Möglichkeit bedienen können, die sich die Kosten langwieriger Gerichtsverfahren leisten können.

¹ Debatte der Versammlung am 24. Juni 2004 (23. Sitzung). (Siehe Dok. 10124, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Leutheusser-Schnarrenberger). *Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Juni 2004 (23. Sitzung).*

6. Deshalb bittet die Versammlung die italienische Regierung, um die Folgen des Cirami-Gesetzes zu vermeiden,

i. das inländische Recht möglichst bald den Leitlinien und Grundsätzen für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz anzupassen, die von den Institutionen des Europarats erarbeitet und angenommen wurden, darunter auch Empfehlungen des Ministerkomitees, Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

ii. das Cirami-Gesetz aufzuheben;

iii. die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen umzusetzen, die in dem Dokument E/CN.4/2003/65/Add.4 enthalten sind und unter anderem die Justizreform, die den Ministerpräsidenten und seinen Geschäftspartner betreffenden Verfahren, die von den Gerichten verkündeten Urteile und die politischen Aktivitäten von Richtern betreffen.